



Haus der Wannsee-Konferenz Gedenk- und Bildungsstätte

Zur Konzeption des "Völkermordes" an den Juden

(Vortrag zum 21.1.1994 im Haus der Wannsee-Konferenz)

von Peter Steinbach

Die Vorgeschichte des nationalsozialistischen Rassenantisemitismus ist bis heute ein umstrittenes Feld zeitgeschichtlicher Forschung geblieben und entfacht immer wieder geschichtswissenschaftliche Debatten, deren Teilnehmer nicht selten die programmatische Zielstrebigkeit des Nationalsozialismus bezweifeln. Ich möchte mich dagegen wenden. Denn drei Jahre vor der nationalsozialistischen Regierungsbeteiligung und damit vor dem Boykott vom April 1933 erschien in den "Nationalsozialistischen Monatsheften" ein vielfach übersehener anonymer "Drei-Sterne-Artikel" über die Stellung der Juden im Nationalsozialistischen Staat. In diesem Artikel wird die Entrechtung der Juden, ihre Verdrängung und schließlich ihre Vernichtung durch Arbeit bereits angekündigt. In einer bestürzenden Weise wird hier vorgezeichnet, was die Nationalsozialisten im Hinblick auf die jüdischen Mitbürger von Anbeginn an erstrebten. Dieser Artikel galt zweifellos als brisant, als skandalträchtig, denn sein Verfasser scheute das Licht und versteckte sich nicht einmal hinter einem Pseudonym, sondern hinter drei Sternchen.

Der Verfasser betonte, daß kein Nationalsozialist Zweifel am Umfang der tatsächlichen jüdischen Vorherrschaft hegen könne. Aus diesem Grunde konzentrierte er sich völlig auf die praktischen Konsequenzen nationalsozialistischer "Judenpolitik". Verworfen wurden zionistische Ziele, in Palästina einen Judenstaat zu gründen, denn bei diesen Überlegungen handele es bestenfalls um Gefühlspolitik. Der Verfasser empfand sich hingegen als Realpolitiker, der praktische Wege zur bestmöglichen Lösung gegebener politischer Probleme zu finden trachte. So gesehen, gebe es für Nationalsozialisten keine Judenfrage:

"Das würde dann der Fall sein, wenn in unseren Reihen noch keine Gewissheit bestünde über die Todesgefahr, die unserem Volke durch den Einbruch des rassenstarken, alles überwuchernden artfremden jüdischen Volkes droht".

Der Verfasser stellte sich auf einen Standpunkt, der empirisch überprüfbar sein sollte; deshalb gab er vor, einen wissenschaftlichen Anspruch zu vertreten, der den "Radauantisemitismus" überwinden sollte. Dieser "ungeistige" Ausdruck einer Feindschaft gegenüber den jüdischen Mitbürgern könne nur "grundlos" auf das "Konto" des Nationalsozialismus gesetzt werden.

Der Verfasser beschwört die Maßstäbe einer pseudowissenschaftlichen Analyse und gibt zur Bekräftigung seines Anspruches vor, im Einklang mit der "völkischen Grundidee" nach klaren Erkenntnissen" zu suchen, um "praktische Wege zur bestmöglichen Lösung" der "Sonderfragen" zu finden:

"Dies gilt für eine eugenisch fundierte Rassenschutzpolitik ebenso wie für wirtschaftliche oder verfassungsbauende Aufgaben, für wehrpolitische oder volksrechtliche Endziele und Neuschöpfungen".

Damit werden Begriffe angedeutet, die in der Folgezeit die nationalsozialistische Rassenpolitik legitimieren sollten. Der Artikel stellt somit gleichsam die Verbindung zwischen Hitlers Ausspruch, "mit dem Juden gäbe es kein Paktieren, sondern nur das harte Entweder-Oder", und dem ersten Judenboykott vom 1. April 1933, vor allem aber mit den Nürnberger Gesetzen des Jahres 1935 her. In diesem grundsätzlichen Sinne ist die Ankündigung des Verfassers zu verstehen, die "völkische Grundidee" solle zukünftig stärker in den Vordergrund nationalsozialistischer Rassenpolitik treten. In gleichem Zuge wies der Verfasser mögliche Einwände als Ausdruck einer gefühlspolitischen Schwäche zurück, und beanspruchte erneut, lediglich auf dem Boden einer rassistischen Realpolitik zu stehen. Beschwichtigend gab er wiederum vor, nur nach praktikablen Wegen zur "bestmöglichen Lösung" des rassenpolitischen Problems zu suchen. Man spürt in diesen Wiederholungen geradezu das Bewusstsein des Verfassers, Ungeheuerlichkeiten zu Papier zu bringen.

Wie sahen diese Lösungsmöglichkeiten nun aus, die vor den Augen einer Öffentlichkeit erörtert wurden und deren sehr weitgehende Bedeutung offensichtlich von den Zeitgenossen nicht erkannt worden sind?

Für den Augenblick der nationalsozialistischen Regierungsübernahme wurde der Begriff der "jüdischen Persönlichkeit" in den Mittelpunkt politischer Praxis gestellt. In Übereinstimmung mit dem Programm der NSDAP sollte der Jude juristisch als "Gegensatz zum deutschen Volksgenossen" definiert werden. Vorbedingung dieser rechtlichen Festlegung war deshalb die "Begriffsbestimmung der jüdischen Persönlichkeit". Der Verfasser bezog sich dabei auf die uns heute nicht mehr verständlichen Positionen einer rassistisch verformten und entarteten Anthropologie und sah im weiteren Verlauf seiner Argumentation die definitorischen Schwierigkeiten einer Bestimmung des "Juden" überall dort, "wo jüdische Volksart in arische Volkselemente eingebrochen" sei.

In Übereinstimmung mit dem von den Nationalsozialisten besonders protegierten Jenaenser Professor Günther, der nur als "Rassen-Günther" bezeichnet wurde, traute sich der Verfasser ein Urteil nach Augenschein zu: Schon nach "kurzer Prüfung" sei in der Regel eine Charakterisierung als Jude möglich. Schwierigkeiten erblickte er dort, wo eine "Vertarnung" aufzudecken sei. In diesen Fällen sollten "Erhebungen" nach festen "Richtlinien" vor sich gehen. Hier deutet sich die Ahnenforschung an, die sich vor allem auf die "beiderseitigen Eltern und Großeltern erstrecken" müsse. Erst nach dieser Prüfung sei die verfassungsrechtliche Zuschreibung eines "Volksgenossenrechts" möglich. Die Zugehörigkeit zur "jüdischen Blutgemeinschaft" müsse dabei stets als entscheidend-

des Aufnahmehindernis betrachtet werden. Aus der Enttarnung durch ein Aufgebotsverfahren erfolgte die Entrechtung, die Verweigerung von Vollbürgerrechten.

In diesen knappen Sätzen erkennt man nur allzu deutlich die ersten Stufen nationalsozialistischer Rassenpolitik: Die sogenannte Ausscheidung der jüdischen Mitbürger aus der deutschen Staatsbürgerschaft, die extensiv betriebene Ahnenforschung, die in der Suche nach jüdischen oder arischen Vorfahren gipfelte und zur Ausstellung der bekannten Ahnenpässe führte. Alle Maßnahmen sollten dem Verfasser zufolge dazu dienen, die Juden aus der Volksgemeinschaft auszuschließen. Neben diesen Ausschlussbestimmungen finden sich in dem Artikel bereits Strafbestimmungen gegen jede Art von Rassenvermischungen bis hin zum Verlust der staatsbürgerrechtlichen Rechte auch für diejenigen, die sich als Arier an der sogenannten "Rassenvermischung" beteiligen.

Dazu sollten eugenisch-hygienische Maßnahmen und pädagogische Zielverstellung treten. Verbrämend hieß es, in den Jugendlichen sollte das Gefühl für die rassische Verantwortung gestärkt werden. In fast unverhohlener Klarheit werden demzufolge in den zitierten Artikeln die Stufen der Ausnahmegesetzgebung, der Formulierung des Sonderrechts gegen die Juden dargelegt. Als die Nationalsozialisten an die Regierung gekommen waren, gehörte folglich das Sterilisationsgesetz, das dann der Euthanasie den Weg ebnete, in das erste große Gesetzgebungspaket, welches die Nationalsozialisten im Juli des Jahres 1933 erließen.

Die weitgehende Aussonderung der Juden aus der Volksgemeinschaft erfolgte mit den Nürnberger Gesetzen von 1935. Sie schließen die "rechtliche Behandlung" der sogenannten Judenfrage weitgehend ab und stehen gleichzeitig am Beginn einer Verschärfung der Verfolgung, die in den Vernichtungslagern endete. Auch diese Dimension der Judenverfolgung wird in dem Artikel bereits deutlich gemacht, wenn hervorgehoben wird, alle "praktischen" Wege der NS-Judenpolitik sollten zur bestmöglichen Lösung führen und sich an den politischen und volkrechtlichen "Endzielen" orientieren.

Mit dem Begriff des "Endzieles" wird die Problematik der "Zielsetzung" nationalsozialistischer Rassenpolitik angesprochen. Damit stellt sich der Verfasser des Artikels bereits 1930 in die Nähe der späteren Forderung nach einer "Endlösung" der Judenfrage, die wenige Jahre später schon fester Bestandteil des Wortschatzes der Unmenschen wird und den Eingeweihten dazu dient, sich unaussprechliche Dinge nicht nur vorzustellen, sondern sie zu verwirklichen. Der anonyme Verfasser läßt keinen Zweifel daran, daß nach der "Ausscheidung" des Juden aus der verfassungsrechtlich bestimmten Volksgenossenschaft weitere Schritte vorzubereiten sind, um die endgültige "Zielsetzung" zu erreichen. Weil es heute schier unglaublich erscheint, daß derartige Gedanken bereits im Jahre 1930 in juristischer Weise vorgedacht und veröffentlicht worden sind, sei wörtlich zitiert:

"Wenn die jüdische Persönlichkeit als solche festgestellt, wenn die formale Scheidung vom Volksgenossen durchgeführt ist, bedarf es als nächstes der Erwägung, inwieweit diese Persönlichkeit als Träger eines artfremden, unserem Wesen also schädlichen Volkstums, aus unserer Volksgemeinschaft eliminiert werden muss und inwieweit sie eliminiert werden kann."

Es heißt tatsächlich in diesem Artikel, die Juden sollten "eliminiert" werden. Dies bedeutet nach herkömmlichem Sprachgebrauch, jemanden über die Grenze zu schicken, die Leben und Tod scheidet. Die Bedeutung des "Drei-Sterne-Artikels" über die rechtliche Stellung des "Judentums in der nationalsozialistischen Rechtsordnung" liegt also darin, daß hier Jahre vor der nationalsozialistischen Machtergreifung ein wesentliches "Endziel" nationalsozialistischer Politik vorgezeichnet wird. Dies aber macht den Aufsatz zu einem wichtigen Argument der geschichtswissenschaftlichen Debatte über die konsequente Zielverwirklichung nationalsozialistischer Programmpunkte.

Die nationalsozialistische Rassengesetzgebung der Jahre nach 1933 nimmt nämlich viele der Überlegungen auf, die 1930 formuliert wurden, und lässt aus den vorausweisenden Bemerkungen, die zu ihrer Entstehungszeit offensichtlich übersehen oder unterschätzt wurden, Realität werden. Dabei wurde an einen Stufenplan gedacht. Um den "Einbruch des Judentums in unseren Volkskörper" zu stoppen, sollte ein "Strafschutz gegen Rassenvermischung" unter Einschluss des Verlustes der "staatsbürgerlichen Rechte auch für den beteiligten Volksgenossen" eingeführt werden. Neben die Aufrichtung eines "endlichen Schutzdammes" durch Strafdrohungen hatte eine "positive Rassenpolitik in Verbindung mit eugenischen und erzieherischen Maßnahmen zu treten.

Unterricht in Rassenhygiene, der unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtergreifung eingeführt werden sollte, hatte in den Vorstellungen des Verfassers die Aufgabe, "im Volke" das "Gefühl für rassische Verantwortung" zu wecken und "mit erzieherischen Maßnahmen" die Grundlagen für eine "positive Rassenpolitik in Verbindung mit eugenischen und erzieherischen Maßnahmen" zu schaffen. Auch diese Vorüberlegungen wurden nach 1933 rasch Wirklichkeit. Kinderbücher, nicht nur aus Streichers Stürmer-Verlag, Zeitungsartikel und "wissenschaftliche Abhandlungen" suchten "abschreckend" zu wirken. Die geforderten "abschreckenden Mittel der Rasse" bereiteten den Boden für Denunziationen derjenigen, die weiterhin in Verbindung mit jüdischen Ärzten, Kaufleuten oder Freunden bleiben wollten und sich deshalb oftmals unerwartet in den Zeilen der Presse als "Judenfreunde" wiederfanden.

Die entscheidende Stufe sollte dem Verfasser der Abhandlung über die Stellung des Judentums in der nationalsozialistischen Rechtsordnung zufolge aber machtpolitisch geprägt sein und sich auf die konkreten Maßnahmen zur "Eliminierung" konzentrieren. Machtpolitik allein konnte mit den Normen des Weimarer Rechtsstaates brechen und eine "planmäßige Ausschaltung" des "Einflusses des Judentums" "in der inneren und äußeren Politik, in der Wirtschaft, im Kulturleben, in der Presse und im Lehrkörper" ermöglichen. Die ins Auge gefassten Maßnahmen sollten ausdrücklich "rückwirkend" ausgedehnt werden.

"Ausschaltung" durch Sonderbestimmungen - dies war nur dann eine Möglichkeit nationalsozialistischer Rassenpolitik, wenn die Maßnahmen als Reaktion auf angebliche Boykottmaßnahmen der jüdischen "Weltfinanzmacht" glaubhaft gemacht werden konnten. In den Folgejahren geht deshalb den rassistischen Boykotts und Pogromen eine "Provokation" voraus: Angebliche Verleumdungen und Abwehrmaßnahmen sollen den Aprilboykott von 1933 ebenso rechtfertigen wie das Attentat des Herschel Grynszpan auf den Botschaftsangehörigen von Rath 1938 die Novemberpogrome

legitimieren soll. Unter diesem Gesichtspunkt kommt den folgenden Zeilen eine zukunftsweisende politische und praktische Bedeutung zu:

"Die gesamte Judenschaft außerhalb des Deutschen Reiches oder solcher Länder, die ebenfalls eine Loslösung ihrer jüdischen Minderheiten vom eigenen Volke politisch anstreben, wird geschlossen versuchen, unter Einsatz ihrer Weltfinanzmacht innerpolitische deutsche Maßnahmen zu sabotieren durch diplomatische Aktionen, wirtschaftliche Repressalien, schließlich durch Vergeltungsmaßnahmen an deutschen Reichsangehörigen oder deutschen Minderheitsvölkern. Es wird nicht zuletzt von dem Grade der wiedererlangten deutschen Weltgeltung abhängen, inwieweit es gelingt, derartigen Gegenaktionen das Gleichgewicht zu halten und Ellbogenfreiheit im eigenen Hause zu gewinnen."

In der Folgezeit achteten die Nationalsozialisten nicht nur darauf, daß ihre rassenpolitischen Maßnahmen als Reaktion auf die angebliche Bedrohung durch das "Weltjudentum" erschienen; sie strebten auch bewusst die Ausweitung ihres Einflussbereiches an und verfochten dabei zu allen Zeiten das Ziel einer "Endlösung". Unter den Bedingungen des Weltkriegs verschmolzen beide Dimensionen. Er war immer auch Krieg gegen das europäische Judentum - und viele Deutsche waren deshalb bereit, etwa die Bombenangriffe als Reaktionen auf die nationalsozialistische Rassenpolitik zu sehen und aus Furcht vor der von den Nationalsozialisten immer wieder prophezeiten "Vergeltung" antijüdische Maßnahmen hinzunehmen.

Wir wissen heute, daß für die NS-Führung der Kampf um die deutsche Vorherrschaft in Europa gleichzeitig gegen das europäische Judentum geführt wurde und sich mithin die militärischen und rassenpolitischen Kriegsziele weitgehend deckten. Als sich nach 1943 die deutsche militärische Niederlage abzeichnete, stellte die "Endlösung der Judenfrage" nach der militärischen Wende des Jahres 1943 bald sogar das zentrale deutsche Kriegsziel dar. Selbst unter den militärischen Bedingungen des Kriegsjahres 1944 wurden keine Befehle erteilt, den "Krieg gegen die Juden" einzustellen und die Verteidigungsanstrengungen zu forcieren. Im Gegenteil: Das System der fabrikmäßig betriebenen Ermordung von Juden, Zigeunern, Geisteskranken und Bolschewisten erreichte im Jahre 1944 einen schrecklichen Höhepunkt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist überraschend, daß der Verfasser des Drei-Sterne-Artikels im Kampf gegen die Juden für den Kriegsfall bereits besondere Maßnahmen ins Auge fasst. Sie gehen weit über die Unterscheidung von "deutschen Volksgenossen" und "Reichsinsassen" hinaus, die in den Nürnberger Gesetzen zugrunde gelegt wurde, und steigerte die für das Innenverhältnis geplante "sichtbare Abstufung der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Positionen." Zunächst sollte nämlich eine nach außen gerichtete "Gleichstellung" von Volksgenossen und Reichsinsassen gewährleistet werden, um den "hauptsächlichsten Vorwand für mögliche Repressalien wenigstens formell auszuschalten". Die Nationalsozialisten wollten von Anfang an mehr als die Degradierung der deutschen Juden zu Reichsinsassen und bezeichneten ihre ersten Schritte ausdrücklich als "zunächst" zu verwirklichende Maßnahmen. Die Ausgrenzung der deutschen Juden aus den "Wohlfahrtsmaßnahmen" stellt eine erste Steigerung dar. Aus der Verweigerung des Wehr-

dienstes folgt im Kriegsfall die Einrichtung eines besonderen Arbeitsdienstes für jüdische Reichsinsassen.

Diese "Gesamtregelung", in der "Notzeit des Krieges zum Arbeitsdienst ohne Waffe herangezogen" zu werden, solle nach Meinung des Verfassers zum einen der "unheroischen Sinnesart des Judentums weitgehend" entsprechen und käme zudem auch den Erwartungen der jüdischen Mitbürger entgegen, so daß der Arbeitsdienst "dankbar anerkannt werden dürfte". Weitergehende "Eingriffe" werden nicht ausgeschlossen und sollten augenscheinlich eine Dynamik der Repression und Unterdrückung entfalten, die im Alltag um jeden jüdischen "Reichsinsassen" ein Todesband legte. Weil in den frühen Formulierungen nicht nur das allgemeine Ziel der "Endlösung" aufscheint, sondern bereits der Weg zur "Eliminierung" angedeutet wird, soll der Zusammenhang perversen Denkens noch einmal durch ein Zitat erschlossen werden:

"Auf Grund verfassungsrechtliche Ermächtigung müsste von Fall zu Fall durch einfaches Reichsgesetz für bestimmte Kategorien der Reichsinsassen, also auch für die Juden, die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Recht zum Besuch von nicht aus eigenen Mitteln unterhaltenen Schulen oder Leitung von periodischen Zeitschriften, ebenso das Recht zum Erwerb von Grundstücken bestimmten Einschränkungen unterworfen oder von besonderes Auflagen abhängig gemacht werden können."

Die für den Kriegsfall vorgesehene Einführung eines besonderen Arbeitsdienstes für Juden erinnert an eines der schrecklichsten Dokumente der Unmenschlichkeit, an das Protokoll der "Wannsee-Besprechung" zur Koordinierung der im Sommer 1941 definitiv beschlossenen Endlösung durch fabrikmäßig betriebenen Massenmord an Mitmenschen. In diesem Zusammenhang heißt es dort, "unter entsprechender Leitung" sollten die Juden "im Zuge der Endlösung ... in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen".

Mit diesen Sätzen wird ein Ziel bezeichnet, welches in den Folgejahren immer stärker zum Ersatzkriegsziel, schließlich dann zum eigentlichen Kriegsziel für die nationalsozialistische Führungsgruppe werden sollte. Hitlers Ankündigung vom 30. Januar 1939 - sie sollte verwirklicht werden. Himmler verbrämte den Mord schließlich als heroischen Akt. Das Wannsee-Protokoll deutet an, daß die europäischen Juden durch Arbeit vernichtet werden sollten, durch eine Maßnahme mithin, die bereits 1930 als "Arbeitsdienst" bewusst ins Auge gefasst worden war. Und auch die im Wannsee-Protokoll deutlich werdende Selbstlegitimation, durch die erstrebte "Endlösung" jede "Keimzelle" eines neuen Anfangs der Juden in Europa zu zerstören, findet sich bereits im dem Drei-Sterne-Artikel des Jahres 1930, wenn die Überlegungen in dem Satz gipfeln und ausklingen:

"Schutz der Seele und dem Körper des deutschen Volkes! Befreiung von jüdischer Vorherrschaft und Sicherung gegen ihre Wiederkehr!"

Viele Entwicklungen, Ereignisse, Schicksale und Ängste liegen zwischen den Jahren 1930 und 1942. Sie umspannen einen breiten, deprimierenden, mit den Darstellungsmöglichkeiten der Geschichtswissenschaft kaum angemessen und annähernd zu beschreibenden Bogen, der fast ohne

Widerstand in die Ausrottung eines ganzen Volkes einmündet. Das Überraschende des Artikels von 1930 ist seine Konkretion, aber auch die geringe Resonanz in seiner Entstehungszeit. In der Tagespublizistik wird er ebenso wenig zur Kenntnis genommen wie Hitlers Kampfschrift. Nicht einmal den demokratisch-republikanischen Beamten, die den Nationalsozialismus systematisch beobachteten und vergeblich versuchen, seinen Aufstieg zur Macht zu verhindern, fällt er ins Auge. So fügt er sich in die Geschichte der Unterschätzung ein, die nach Karl Dietrich Bracher die Frühphase des Nationalsozialismus charakterisiert.

Im Rückblick offenbart der "Drei-Sterne-Artikel" die Konsequenzen der nationalsozialistischen Rassenpolitik in schonungsloser Offensichtlichkeit. In der Weimarer Öffentlichkeit fand dieser Artikel keine Resonanz, aber auch keine Kritik - so weit war die Unsensibilität, die Gedankenlosigkeit und der Egoismus der deutschen Gesellschaft in den frühen dreißiger Jahren, unmittelbar vor Hitlers Machtübernahme, bereits gediehen. Überall redete man über die Verdrängung der Juden: Akademikerarbeitslosigkeit, Massenarbeitslosigkeit, staatliche Verschuldung, der sogenannte Kulturbolschewismus und die Verdrängung des Leistungsprinzips in der Verwaltung sollten ihr Ende in der Lösung der Judenfrage finden. So wurde der Antisemitismus zum Konsens einer politisch, wirtschaftlich, konfessionell und kulturell tief zerklüfteten Gesellschaft, so wurde der Judenhass zum Kitt einer neuen Zeit.

Sicherlich: Die Deutschen traten der NSDAP nicht bei, weil diese Partei antisemitisch war; aber sie nahmen deren Antisemitismus hin, weil Hitler die Lösung der Probleme und die Befreiung von sozialen Ängsten versprach. Viele täuschten sich und glaubten, daß der Antisemitismus für die NSDAP nur ein billiges Propagandamittel wie für manche der konservativen Parteien sei. Sie verkannten, daß er ein zentraler Bestandteil ihres Denkens und Wollens war. In dieser Bequemlichkeit und Inkonsequenz, in dieser Feigheit und mangelhaften Empfindlichkeit ist eine wichtige Voraussetzung der nationalsozialistischen Rassenpraxis zu erblicken, die in der propagandistischen Verbreiterung der antisemitistischen Lehre eine wesentliche Voraussetzung hatte.
